

II- 1066 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIII. Gesetzgebungsperiode

Präs.: 5. Juli 1972

No. 559/J

A n f r a g e

der Abgeordneten Peter, Dipl. Ing. Hanreich und Genossen an den Herrn Bundesminister für Unterricht und Kunst, betreffend Schülerbeschreibungsbogen.

Mit Recht fordert die Elternschaft, daß die sogenannten "Erziehungsbogen", die über den Charakter eines Schülers und das Milieu, aus dem er stammt, wertende Feststellungen enthalten, mit Ende der Schulpflicht bzw. mit Ende des Schulbesuches zu vernichten seien. Wenn das Bundesministerium für Justiz in diesem Zusammenhang ein "natürliches Interesse der Strafrechtspflege am Vorleben des Täters" geltend macht, so ist dem entgegenzuhalten, daß es keinesfalls wünschenswert sein kann, daß jemandem aus dem Vorhandensein einer Beschreibung, deren Inhalt ja auch einer sehr subjektiven Beurteilung entspringen kann, unter Umständen schwerwiegende Nachteile erwachsen.

Bekanntlich wurde der "Erziehungsbogen" als Unterlage zum internen Schulgebrauch geschaffen, um beispielsweise bei einem Lehrerwechsel dem neuen Lehrer pädagogisch relevante Hinweise zu geben. Wie Vertreter des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst festgestellt haben, besteht vom Standpunkt der Schule daher auch kein Interesse daran, den Beschreibungsbogen aufzubewahren oder gar einen anderen Verwendungszweck zuzuführen.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für Unterricht und Kunst die

A n f r a g e:

Werden Sie sicherstellen, daß der Schülerbeschreibungsbogen samt Beilagen auch weiterhin als interne Amtsschrift des Schulbereiches zu behandeln ist, die keiner anderen Verwendung zugeführt werden darf?